Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister –		**Drucksache** **DS0273/09** **Öffentlichkeitsstatus** öffentlich	**Datum** 17.06.2009
Dezernat: VI	**FB 62**		

Beratungsfolge	**Sitzung** **Tag**	**Behandlung**	**Zuständigkeit**
Der Oberbürgermeister	18.08.2009	nicht öffentlich	Genehmigung (OB)
Ausschuss f. Stadtentw., Bauen und Verkehr	17.09.2009	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligungen **Amt 66**	**Beteiligung des**	**Ja**	**Nein**
	RPA		X
	KFP		X
	BFP		X

Kurztitel

Abschnittsbildung und Kostenspaltung in der Verkehrsanlage "Braunschweiger Straße von Otto-Richter-Straße bis Wolfenbütteler Straße"

Beschlussvorschlag:

Für den Ausbau der Teileinrichtungen Gehweg (Südseite), Oberflächenentwässerung, Beleuchtung und Parkflächen in dem Abschnitt von Otto-Richter-Straße bis Kroatenweg in der Verkehrsanlage „Braunschweiger Straße von Otto-Richter-Straße bis Wolfenbütteler Straße“ werden Straßenausbaubeiträge im Wege der Abschnittsbildung gemäß § 6 Abs. 4 Kommunalabgabengesetz LSA in Verbindung mit §§ 9 und 11 Straßenausbaubeitragssatzung und im Wege der Kostenspaltung gemäß § 6 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz LSA in Verbindung mit §§ 8 und 11 Straßenausbaubeitragssatzung erhoben.

Pflichtaufgaben	freiwillige Aufgaben	Maßnahmenbeginn/ Jahr	finanzielle Auswirkungen			
x		2009	JA	x	NEIN	

Gesamtein-	jährliche	Finanzierung	Objektbezogene	Jahr der
nahmen der Maßnahmen	Folgekosten/	Eigenanteil	Einnahmen	Kassenwirk-
(Beschaffungs-/	Folgelasten	(i.d.R. =	(Zuschüsse/	samkeit
Herstellungskosten)	ab Jahr	Kreditbedarf)	Fördermittel,	
			Beiträge)	
	keine x			
Euro ca. 24.500	Euro	Euro	Euro	2009

Haushalt		Verpflichtungs-ermächtigung		Finanzplan / Invest. Programm	
veranschlagt: Bedarf:	veranschlagt: x Bedarf:	veranschlagt: Bedarf:		veranschlagt: Bedarf:	
Mehreinn.:	Mehreinn.			Mehreinn.:	
		Jahr	Euro	Jahr	Euro
davon Verwaltungs-	davon Vermögens- 2009				
haushalt im Jahr	haushalt im Jahr				
mit Euro	mit 41.000 Euro				
Haushaltsstellen	Haushaltsstellen				
	2.68001.351 200.6-03				
	Prioritäten-Nr.:				

federführendes/r Amt/FB 62	Sachbearbeiter Frau Briedenhahn, Tel.: 5405228	Unterschrift AL/FBL Herr Neumann

verantwortlicher Beigeordneter VI	Herr Dr. Scheidemann Unterschrift	

Termin für die Beschlusskontrolle	mit Beschluss d. StBV

Begründung:

Die Verkehrsanlage „Braunschweiger Straße von Otto-Richter-Straße bis Wolfenbütteler Straße“ befindet sich im Stadtteil Sudenburg der Landeshauptstadt Magdeburg.
Vom 27. März 2006 bis 29. Mai 2006 erfolgte auf einer Länge von ca. 500 m der Ausbau in den Teileinrichtungen Gehbahn (Südseite) einschließlich Grünstreifen/Baumscheiben, Parkflächen (auf der Südseite), Oberflächenentwässerung sowie Beleuchtung (am 14. Nov. 2006) im Abschnitt von Otto-Richter-Straße bis Kroatenweg.
Der Gehweg und der Parkstreifen wurden grundhaft ausgebaut. Die Bordanlage und die Oberflächenentwässerung wurden höhenmäßig reguliert. Die Beleuchtung wurde durch leistungsfähigere Leuchtkörper erneuert.
Ein beitragsfähiger Ausbau der Fahrbahn und des nördlichen Gehweges ist mittelfristig nicht geplant.

Der restliche Abschnitt von Kroatenweg bis Wolfenbütteler Straße befindet sich derzeit im Ausbau. In diesem Abschnitt erfolgt der Ausbau in allen Teileinrichtungen.

<u>Abschnittsbildung</u>

Gemäß § 6 Abs. 4 Kommunalabgabengesetz (KAG-LSA) in Verbindung mit §§ 9 und 11 Straßenausbaubeitragssatzung (SABS) kann der beitragsfähige Ausbauaufwand für einen selbstständig nutzbaren Abschnitt einer Verkehrsanlage ermittelt werden.

Voraussetzung für die Bildung eines Abschnitts ist, dass diese Teilstrecke eine gewisse selbstständige Bedeutung als Verkehrsanlage aufweist und seine Begrenzung durch äußere, in den tatsächlichen Verhältnissen begründete örtlich erkennbare Merkmale oder durch rechtliche Gesichtspunkte gegeben ist.
Das Merkmal, dass die Teilstrecke eine gewisse selbstständige Bedeutung als Verkehrsanlage aufweist, ist regelmäßig gegeben, wenn die Teilstrecke eine Länge von mindestens 100 m aufweist oder sie von ihrem Umfang her – gleichsam stellvertretend – „Straße“ sein könnte.
Örtlich erkennbare Merkmale sind insbesondere einmündende Straßen, Plätze, Brücken und Wasserläufe. Weiterhin sind diese Merkmale auch vorliegend, wenn auffällige Änderungen im Straßenverlauf, Über- und Unterführungen, kreuzende Schienenwege oder der Wechsel von einseitiger zu beidseitiger Bebauung im Straßenverlauf gegeben sind.
An rechtlichen Gesichtspunkten sind die Grenzen von Bebauungsplangebieten, Umlegungsgebieten und Sanierungsgebieten für eine Abschnittsbildung relevant.

Die Teilstrecke von Otto-Richter-Straße bis Kroatenweg weist eine selbstständige Bedeutung auf. Von beiden Seiten ist eine Weiterfahrmöglichkeit gegeben. Der Abschnitt ist länger als 100 m und könnte auch gleichsam stellvertretend Straße sein. In diesem Fall wurden auf die örtlich erkennbaren Merkmale abgestellt. Von Otto-Richter-Straße bis Kreuzungsbereich Kroatenweg befindet sich lediglich eine einseitige Bebauung. Nach der Einmündung Kroatenweg beginnt die beidseitige Bebauung. Ab Kreuzungsbereich Kroatenweg ist kein ungehinderter Verkehrsfluss mehr gegeben, da die Hauptstraße endet und nach der StVO die Vorfahrt zu beachten ist. Die Vorfahrtsstraße biegt aus Richtung Fichtestraße in den Kroatenweg ein. Aufgrund dessen ist der einmündende Kroatenweg ebenso ein abschnittsbildendes Merkmal.

<u>Kostenspaltung</u>

Gemäß § 6 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz (KAG-LSA) in Verbindung mit §§ 8 und 11 Straßenausbaubeitragssatzung (SABS) können Beiträge auch für den Grunderwerb, die Freilegung und für nutzbare Teile einer Einrichtung erhoben werden. Nutzbare Teile einer Einrichtung im Sinne des § 8 SABS sind die Fahrbahn, der Radweg, der Gehweg, der gemeinsame Geh- und Radweg, die Oberflächenentwässerung, die Beleuchtung, die Parkflächen und die unselbständigen Grünanlagen.

Die Voraussetzung für die Kostenspaltung ist, dass die Teileinrichtungen über die gesamte Länge der Verkehrsanlage bzw. eines Abschnittes vollständig ausgebaut wurden.

Im Abschnitt von Otto-Richter-Straße bis Kroatenweg sind die Teileinrichtungen Gehweg und Parkflächen einschließlich Grünstreifen/Baumscheiben (auf der Südseite), Oberflächenentwässerung, Beleuchtung vollständig auf gesamter Länge ausgebaut.
Es fehlt die Herstellung des Gehweges auf der Nordseite.
Die Fahrbahn wurde lediglich mit einer Dünnschicht in Stand gesetzt. Diese Maßnahme ist nicht beitragsfähig.
Laut Aussage des Tiefbauamtes stehen mittelfristig (bis 2014) keine finanziellen Mittel zur Verfügung, die o. g. Bereiche fertigzustellen bzw. beitragsrelevant herzustellen. Aufgrund der Einhaltung von Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen ist frühestens ab 2015 mit weiteren Ausbaumaßnahmen im Abschnitt von Otto-Richter-Straße bis Kroatenweg zu rechnen.

Ergebnis

Die Landeshauptstadt Magdeburg ist gemäß § 6 Abs. 1 KAG-LSA verpflichtet, zur Deckung ihres Aufwandes am Ausbau von Verkehrsanlagen Beiträge zu erheben.
Mit Blick auf die allgemeinen Haushaltsgrundsätze und Grundsätze der Einnahmebeschaffung gemäß §§ 90 und 91 Gemeindeordnung LSA ist die zeitnahe Refinanzierung der verausgabten Investitionsmittel für Ausbaumaßnahme durch eine frühzeitige Beitragserhebung geboten.

Durch die Abschnittsbildung und Kostenspaltung können somit aufgrund der dadurch für die bereits ausgebaute Teilstrecke und Teileinrichtungen entstehende sachliche Beitragspflicht vorzeitig Beiträge ermittelt und erhoben werden. Es wird von einer Einnahmerealisierung in Höhe von voraussichtlich 24.500 Euro ausgegangen.

Anlagen:

Scananlage – DS0273/09_Auszug Stadtplan